

Regelungen zur Ein- und Rückreise aus Risikogebieten

Einreisende oder Rückreisende nach Niedersachsen, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb der vergangenen 14 Tage vor Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich auf eine Covid-19-Erkrankung testen zu lassen. Diese haben einen Anspruch, während der ersten 10 Tage nach Einreise oder Rückreise, auf eine kostenlose Testung. Zudem haben sich diese unverzüglich nach der Einreise oder Rückreise in die eigene Wohnung oder den vorgesehenen Aufenthaltsort und dort für 14 Tage in Quarantäne zu begeben. In diesem Zeitraum ist es nicht erlaubt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören.

Bei Einreise mit dem Flugzeug kann die Testung direkt am Flughafen durchgeführt werden. Zudem sind Testungen bei einem Hausarzt möglich. Falls Ihr Hausarzt keine Testungen durchführt, können Sie sich bei der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen (KVN) Braunschweig (0531 24140) informieren, welcher Arzt in Ihrer Umgebung Testungen anbietet.

Die betroffenen Personen aus Risikogebieten sind verpflichtet, **sofort die zuständige Behörde zu kontaktieren**. Bitte nutzen Sie hierfür das Formular (Seite 2) und senden Sie es an die E-Mail: FB7TeamBescheide@landkreis-goslar.de

Sollten Sie keine Möglichkeit zur digitalen Kontaktaufnahme haben, melden Sie sich bitte telefonisch unter einer der Rufnummern: 05321 31131-02, -06 oder -09.

Sofern Sie **am Wochenende** oder außerhalb der Dienstzeiten einreisen und keine Möglichkeit zur digitalen Kontaktaufnahme haben, ist es ausreichend wenn die telefonische Meldung am folgenden Arbeitstag erfolgt. Dabei sind die folgenden Daten anzugeben:

- Namen aller Einreisenden mit Geburtsdatum
- Adresse, E-Mail, Telefonnummer
- Das Land aus dem Sie einreisen und die Einreiseart (Land-, Luft- oder Seeweg)
- Bei Reiserückkehrern zusätzlich das Datum sowie die Uhrzeit der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland, das Abreisedatum ins Ausland und den Reisegrund

Diese Quarantäne-Maßnahmen gelten nicht für Einreisende,

- die sich weniger als 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben und keine Symptome aufweisen, die auf eine Covid-19-Erkrankung hinweisen können wie (z.B. Fieber, Halsschmerzen, Husten, Schnupfen) aufweisen oder
- über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder englischer Sprache verfügen, das bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vorhanden sind, und dieses der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorzulegen ist. Das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 muss sich auf eine molekularbiologische Testung (PCR-Test) auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut bekannt gegebenen Staat durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden ist. Das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 ist für mindestens 14 Tage nach der Einreise aufzubewahren.

Weitere Auskünfte erhalten Sie unter den Telefonnummern: 05321 31131-02, -06 oder -09 sowie per E-Mail an: FB7TeamBescheide@landkreis-goslar.de

Einreise in den Landkreis Goslar

Information des Gesundheitsamtes für Reiserückkehrer

(Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über die Beschränkungen sozialer Kontakte zur Eindämmung der Corona-Pandemie)	
Persönliche Daten	Frau Herr
	Name, Vorname:
	Geburtsdatum:
	Adresse (Str., Haus Nr., PLZ, Ort):
	E-Mail:
	Telefonisch erreichbar:
Einreisedatum/Uhrzeit nach Deutschland	
Einreise aus (Land, Stadt)	
Einreise über	Landweg Luftweg Seeweg
Ausreisedatum ins Ausland	
Reisegrund	
Symptome	Ja Nein Wenn ja, welche Symptome:

Bitte senden Sie dieses Formular:

per E-Mail an:

FB7TeamBescheide@landkreis-goslar.de

per Postweg oder persönlich an:

Landkreis Goslar
Fachbereich Gesundheit & Verbraucherschutz
Reiserückkehrer
Heinrich-Pieper-Str. 9
38640 Goslar

[Formular löschen](#)

[Drucken](#)